

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Städtetag Nordrhein-Westfalen

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Städtebau und Wohnungs-
wesen des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn Erwin Pfänder, MdL
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf 1

Köln-Marlenburg, 02.10.1989/Jo
Lindenallee 13-17
Postanschrift: 5 Köln 51, Postfach 51 08 20

Aktenzeichen: NW 6/30-66
Umdruck-Nr.:

Ruf (02 21) 37 71 0 Durchwahl 37 71 - 2 77
Fernschreiber 8 882617
Sparkasse der Stadt Köln 30202 154
KZ 370 Sp 100

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/ 2993

Entwurf eines Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im
Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen

Unser Schreiben C 5279 vom 14.08.1989

Sehr geehrter Herr Pfänder,

mit Schreiben vom 14.08.1989 haben wir den Mitgliedern des Aus-
schusses für Städtebau und Wohnungswesen Änderungs- und Ergän-
zungsvorschläge zum o.a. Entwurf unterbreitet, der am 04.10.1989
vom Ausschuss beraten werden soll.

Zu Nr. 8 (§ 10) des Entwurfs haben wir unsere alte Forderung, den
Gemeinden das Abgabeaufkommen zur zusätzlichen Förderung des so-
zialen Wohnungsbaus nach eigener Entscheidung zu belassen, wieder-
holt.

Wie wir erfahren haben, vertritt der Minister für Stadtentwick-
lung, Wohnen und Verkehr die Auffassung, daß es sich bei der Fehl-
belegungsabgabe um die Rückabwicklung staatlich gewährter Subven-
tionsvorteile handelt, so daß das Aufkommen aus der Fehlbelegungs-
abgabe nicht den Gemeinden direkt zufließen könne. Es wird vom
Landeshaushalt vereinnahmt und den Gemeinden, die es erhoben ha-
ben, im Rahmen des Wohnungsbauförderungsprogramms zugeteilt.

Im Hinblick auf das derzeit völlig unzureichende Angebot an So-
zialwohnungen müssen nicht nur die Städte, sondern auch das Land
alles daran setzen, daß das Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe
möglichst schnell in den sozialen Wohnungsbau fließt. Nach unserer
Auffassung ist es haushaltstechnisch durchaus möglich, das Abgabe-
aufkommen den Gemeinden, die es erhoben haben und zweckgebunden
für den sozialen Wohnungsbau einsetzen, zu belassen. Hierfür

MMZ10 / 2993

spricht auch die damit verbundene Verwaltungsvereinfachung, die angesichts des hohen Verwaltungsaufwandes der Städte beim Vollzug des Gesetzes unbedingt notwendig ist.

Wir bitten den Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen deshalb nochmals dringend, sich für die Berücksichtigung unserer Forderung einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr
E. Pappermann
Prof. Dr. Ernst Pappermann